



Verordnung

der Stadtvertretung Feldkirch vom 20.05.2003

über die Nutzung des forstwirtschaftlich genutzten Gemeindegutes durch Holzbezug

Holzbezugsordnung

Auf Grund des § 8 Gemeindegutgesetz, LGBl Nr 49/1998, wird verordnet:

I. Anspruchsberechtigte

Holzbezugsberechtigt sind alle Personen, die

- a) nach den bisherigen Statuten nutzungsberechtigt gewesen wären sowie deren Nachkommen und
- b) österreichische Staatsangehörige oder diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind und
- c) in Feldkirch ihren Hauptwohnsitz haben und
- d) einem „Haushalt mit Herd“ (d.i. die Möglichkeit, die Wohnung oder Teile davon mit Holz zu heizen) angehören.

Frauen, auf die zwar die Voraussetzungen nach lit b bis d zutreffen, nicht aber die Voraussetzungen nach lit a, weil die bisherigen Statuten Unterschiede zwischen den Geschlechtern getroffen haben, sind dennoch nutzungsberechtigt, wenn das dafür maßgebliche Ereignis nach dem Stichtag eingetreten ist. Der Stichtag ist der 7. Juli 1968.

Wenn zur Gleichberechtigung von Männern und Frauen zusätzliche Personen Nutzungsberechtigte werden, so sind die Nutzungsrechte aller so zu beschränken, dass im ganzen die Nutzung nach der bisherigen rechtmäßigen Übung nicht vergrößert wird. Die dazu notwendigen Maßnahmen kommen nach Beschluss des Stadtrates in folgender Reihenfolge zur Anwendung:

- a) Verminderung der Zuteilungsmenge
- b) Größere Zuteilungsperioden des Brennholzes (alle zwei oder drei Jahre)
- c) Einführung zusätzlicher Zuteilungskriterien
- d) Ruhen der Nutzungsansprüche am Gemeindegut

Im folgenden werden alle Holzbezugsberechtigten, unbeschadet des Geschlechts, als „Bezugsberechtigter“ bezeichnet.

II. Holzbezugsbestimmungen

Das Holzbezugsrecht besteht im Recht auf Bezug von Brennholz für den Eigenbedarf. Kein Bezugsberechtigter darf aus dem Gemeindegut einen größeren Nutzen ziehen, als zur Deckung seines Eigen-

bedarfs notwendig ist. Ein Eigenbedarf liegt nur dann vor, wenn der Bezugsberechtigte die Erträge für seinen Haushalt verwendet.

Die Anmeldung für den Bezug von Brennholz hat mündlich oder schriftlich innerhalb der Anmeldefrist zu erfolgen, die jährlich allen Bezugsberechtigten schriftlich mitgeteilt wird. Die Holzzuteilung an die einzelnen Bezugsberechtigten wird schriftlich oder telefonisch vorgenommen.

Jeder Bezugsberechtigte erhält die Anspruchsmenge zur Gänze in Natura. Es besteht kein Recht zur Auszeige von Holz ab Stock (Selbstschlägerung). Die Ausfolgung von Brennholz erfolgt entweder ab Lagerplatz oder ab Forststraße und richtet sich nach dem jeweiligen Holzeinschlag, wobei kein Anspruch auf Bezug einer bestimmten Holzart besteht. Sobald das zugeteilte Holz zur Abholung bereit gestellt ist, geht es mit Wag und Gefahr auf den Bezugsberechtigten über und hat dieser umgehend für dessen Abfuhr zu sorgen.

Der Beitrag zu den Schlägerungs- Bringungs- und Bearbeitungskosten wird vom Stadtrat festgelegt und dem Bezugsberechtigten, der sich rechtzeitig zur Zuteilung angemeldet hat, in Rechnung gestellt.

III. Verteilungsmodus

Das vorhandene Brennholz wird in der Art verteilt, dass

- a) Haushalten, die aus wenigstens fünf Mitgliedern bestehen, sofern ihnen ein oder mehrere Bezugsberechtigte angehören, zwölf Raummeter,
- b) Haushalten, die aus vier oder weniger Mitgliedern bestehen, sofern ihnen ein oder mehrere Bezugsberechtigte angehören, acht Raummeter

zugewiesen werden.

Sollten große Katastrophenfälle (Wind- und Schneebrüche, Lawinen, Käfer- oder Pilzbefall etc) eintreten und der Anfall von Brennholz außergewöhnlich groß sein, so kann das Brennholz im Vorbezug auf zwei oder drei Jahre an die Bezugsberechtigten zugeteilt werden.

Eine Kürzung im Holzbezug eines Haushaltes findet nicht statt, wenn ein oder mehrere Mitglieder vorübergehend ausbildungsbedingt oder wegen Leistung der Militär- bzw. Zivildienstpflicht nicht im Haushalt wohnhaft sind.

Jene Haushalte, bei welchen sich die Voraussetzungen für den Bezug erhöhter Holzmengen nach Ablauf der jährlichen Anmeldefrist erfüllen, erhalten den erhöhten Bezug auch für das laufende Jahr, sofern sie dies mündlich oder schriftlich beim Forstamt geltend machen.

Zugeteiltes Brennholz darf nicht weiter verkauft, eingetauscht oder verschenkt werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ruht das Bezugsrecht für drei Jahre.

IV. Anhaltebuch

Die Stadt Feldkirch führt ein Verzeichnis der Bezugsberechtigten, das im Forstamt aufliegt und aus dem Name, Geburtsdatum, Wohnort und Erwerb des Rechtes eines jeden Bezugsberechtigten ersichtlich sind. Zur erstmaligen Erlangung von Brennholz hat jeder Bezugsberechtigte sich in dieses Verzeichnis eintragen zu lassen.

Meldet eine Person, deren Bezugsrecht ruht, weil sie ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Feldkirch führt, diesen wieder in Feldkirch an, hat sie sich ebenfalls der Eintragung ins Anhaltebuch zu unterziehen.

Wer die Aufnahme als Bezugsberechtigter begehrt, hat das Vorliegen der dafür maßgeblichen Voraussetzungen nachzuweisen.

V. Verwaltung des Gemeindegutes

Die Verwaltung des forstwirtschaftlich genutzten Gemeindegutes obliegt der Stadt Feldkirch, die das Gemeindegut so zu pflegen hat, dass es in seinem Wert erhalten bleibt.

Das Gemeindegut ist so zu nutzen, dass die Eignung der Grundstücke zur nachhaltigen forstwirtschaftlichen Nutzung auch für die Zukunft nicht beeinträchtigt wird. Soweit es die im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkungen des Waldes erfordern, haben Nutzungsansprüche am Gemeindegut zu ruhen.

VI. Streitigkeiten

Jeder Bezugsberechtigte hat das Recht, bei Streitigkeiten über das Gemeindegut die Entscheidung des Stadtrates anzurufen.

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Zugleich treten außer Kraft

- a) der Beschluss der Stadtvertretung vom 4. August 1888 (Holzverteilungs-Statut) sowie
- b) die Beschlüsse der Stadtvertretung vom 12. November 1907 und vom 21. Jänner 1908 (Nachtrag zu den Statuten betreffend die Bürgernutzungen)

Feldkirch, am 05.11.2003

Der Bürgermeister